

Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Bundestagsdrucksache 17/506

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften sollen insbesondere die im Jahr 2009 ergangenen bedeutenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in nationales deutsches Steuerrecht umgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgen zum Zwecke der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen Anpassungen im Umsatzsteuergesetz an die ab 2010 geltende Mehrwertsteuerrichtlinie. Zudem sehen die geplanten Novellierungen die Umsatzsteuerbefreiung für Postuniversaldienstleistungen vor, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Grundrichtung des Gesetzentwurfs, mit dem der Gesetzgeber beabsichtigt, kurzfristig steuerrechtliche Rechtsprechung des EuGH in nationales deutsches Steuerrecht umzusetzen. Positiv wertet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor allem die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Diese führen

zwar teilweise zu einem Administrationsmehraufwand vor allem auf Unternehmensseite, erscheinen vor dem Hintergrund des jährlich durch Umsatzsteuerbetrug verursachten Steuerausfalls im europäischen Raum in Höhe von rund 100 Mrd. Euro als notwendig.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den gesetzgeberischen Ansatz Postuniversaldienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn eine flächendeckende Grundversorgung für die Bevölkerung sichergestellt wird. Anders als der in der letzten Legislaturperiode diskutierte Gesetzesvorstoß, die Umsatzsteuerbefreiung für die dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG wegfällen zu lassen, führen die aktuellen Änderungen dazu, dass Postdienstleistungen – zumal vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftskrise – nicht unnötig verteuert werden.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 39 Satz 2 EStG)

Mit der Novellierung des § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG soll die im Jahr 2009 bereits erweiterte steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung weiter ausgebaut werden. Zukünftig soll die „On-Top“-Bedingung („freiwillig und zusätzlich“) wegfallen, und Arbeitnehmer sollen Anteile an ihrem Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen im Sinne des § 90 I Investitionsgesetz steuerbegünstigt dann erhalten, wenn die Vermögensbeteiligungen durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

In Zusammenhang mit dem in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen fairen Anteil der Arbeitnehmer am Erfolg der Unternehmen als grundsätzlich einen richtigen Schritt erachtet. An dieser Ansicht hält sie (im Hinblick auf die geplante Erweiterung des § 3 Nr. 39 EStG) fest.

Ob das Ziel, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu fördern, allerdings erreicht wird, wenn auf die „On-Top“-Bedingung verzichtet wird, erscheint sehr fraglich. Die Bereitschaft zur Beteiligung ist nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft höher, wenn die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden muss. Nach der geplanten Regelung gerät § 3 Nr. 39 in den Geruch einer Subventionierung ohnehin geschuldeten Arbeitslohnes. Zudem besteht die Gefahr einer Fehlallokation durch Beeinträchtigung der betrieblichen Altersversorgung.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu denjenigen Arbeitnehmern besteht, deren Unternehmen die Möglichkeit zur Mitarbeiterbeteiligung nicht einräumen bzw. denjenigen, die bei Unternehmen beschäftigt sind, die eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung nicht anbieten können. Ausdrücklich sei hier der öffentliche Dienst genannt.

Zudem ist hervorzuheben, dass der finanzielle Rahmen, der einem Arbeitnehmer für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zur Verfügung steht, begrenzt ist. Mit der Ausweitung einer steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf Entgeltumwandlungen wird die Frage entscheidungserheblich, sich zwischen einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung und einer betrieblichen Altersversorgung zu entscheiden. Hierbei könnte u. a. eine Rolle spielen, dass eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung während der Einzahlung sowie zum Zeitpunkt der Entnahme steuerfrei bleibt.

Einmal mehr werden damit nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft steuerliche Lenkungsnormen geschaffen, die unausgewogene Verteilungswirkungen nach sich ziehen. Nach den Prognosen der Bundesregierung zum Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz soll die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen mittelfristig von zwei auf drei Millionen gesteigert werden – mithin würde die Mehrheit der Steuerzahler die Kosten der Mitarbeiterkapitalbeteiligung lediglich für weniger Arbeitnehmer über das Steuerrecht mitfinanzieren. Immerhin summieren sich die Steuermindereinnahmen bis zum Jahr 2013 durch die Anhebung des steuerfreien Vorteils auf nahezu 1,3 Milliarden Euro.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt zwar insgesamt eine verbesserte Förderung der Vermögensbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, regt jedoch über die geplante Erweiterung in § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG hinaus an, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Vermögensbildung aller Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 – 7 –neu- EStG), Artikel 2 Nummer 1 (§ 9 KStG), Artikel 3 Nummer 1 (§ 9 GewStG)

Im Zuge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs soll der Anwendungsbereich des § 10 b EStG dahingehend ausgeweitet werden, als dass Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 AO unter bestimmten Voraussetzungen auch dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn sie in einem anderen Mitgliedsstaat der EU an eine dort ansässige Einrichtung geleistet werden, die im Inland nicht steuerpflichtig ist.

Voraussetzung dafür soll sein – ungeachtet der im Ansässigkeitsstaat zuerkannten Gemeinnützigkeit –, dass die Einrichtung nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft, der sonstigen Verfassung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nach Maßgabe der §§ 51 – 68 AO dient.

Darüber hinaus wird zur Voraussetzung eines hiesigen Spendenbezugs gemacht, dass der entsprechende andere Staat aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen Amtshilfe oder Unterstützung bei der Beitreibung leistet. Zwar wird dadurch dem Zuwendenden das Risiko einer möglichen Nichtabzugsfähigkeit seiner Spendenbeiträge aufgebürdet obwohl er auf das Bestehen einer solchen Amtshilfevereinbarung keinen Einfluss hat. Jedoch ist ein Verzicht des deutschen Fiskus auf Steuereinnahmen nur dann gerechtfertigt, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel tatsächlich nach Maßgabe der steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum steuerlichen Spendenbezug, merkt jedoch an, dass die geplanten Regelungen in der Praxis nicht praktikabel umzusetzen sind.

Dies liegt zum einen daran, dass das gemeinnützige Verhalten einer ausländischen Körperschaft durch inländische Finanzbehörden nur sehr eingeschränkt überprüft werden kann. Das europäische Amtshilfeverfahren wird hier nicht wesentlich weiter helfen. Es ist daher festzustellen, dass sich eine inländische gemeinnützige Körperschaft einem scharfen inländischen Freistellungsverfahren zu unterwerfen hat, während es bei ausländischen Körperschaften daran fehlt. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird dadurch die ausländische Körperschaft tendenziell besser gestellt. Es ist außerdem zu befürchten, dass es zu unterschiedlichen Einschätzungen bei den Finanzämtern der Spender kommen wird. Zum anderen ist der Inlandsbezug (§ 51 Abs. 2 AO) der ausländischen Körperschaft verwaltungsmäßig sehr schwierig zu prüfen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist dazu ein zentrales förmliches Anerkennungsverfahren notwendig, welches gesetzlich festgeschrieben sein muss. Über eine inländische Steuerbegünstigung wird im Veranlagungsverfahren entschieden. Ein Bescheid setzt dabei die Grundlage für die Zuwendungsbestätigung, die Voraussetzung für den Zuwendungsabzug darstellt.

Dieses Administrationsverfahren ist jedoch auf nicht steuerpflichtige ausländische Zuwendungsempfänger nicht anwendbar. Deshalb ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft notwendig, die verfahrensmäßigen Voraussetzungen zur Nachweiserbringung für Zuwendungen an ausländische Körperschaften normativ festzulegen und hierfür eine zentrale Zuständigkeit anzuordnen. Dringend geboten wären darüber hinaus die vom Zuwendenden zu erbringenden Nachweise genau festzulegen, um so den Verfahrensablauf praxisgerecht zu gestalten.

Zu Nummer 6 (§ 49 EStG)

Mit der geplanten Novellierung soll die beschränkte Steuerpflicht auf Leibrenten und andere Leistungen erweitert werden, die von ausländischen Zahlstellen geleistet wurden.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft stößt die Neuerung auf erhebliche Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Es bleibt fraglich, wie die deutsche Steuerverwaltung von ausländischen Rentenzahlungen Kenntnis erlangen soll. Der ausländische Versorgungsträger ist dem deutschen Fiskus gegenüber nicht meldepflichtig – auch hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland.

Zu Nummer 12 (§ 95 EStG)

Nach § 95 Abs. 1 EStG –neu- soll eine Rückforderung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen nur noch in den Fällen erfolgen, in denen der Zulagenberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verlegt oder die Zulagenberechtigung endet bzw. die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt im Lichte der EuGH-Rechtsprechung diese gesetzliche Novellierung, wonach die Vorschriften zur steuerlichen Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge gegen EU-Recht verstoßen, wenn als Anknüpfungspunkt der Förderung die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht herangezogen wird. Insoweit ist die Neuerung in § 95 Abs. 1 EStG –neu- lediglich konsequent, im Falle eines Wegzugs aus dem EU-Raum die Förderungsbeträge zurückzufordern.

Nach § 95 Abs. 3 EStG –neu- sollen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Stundung des Rückzahlungsbetrags bis zum Beginn der Auszahlungsphase geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Stundungsmöglichkeit des Rückzahlungsbetrags ab. Es dürfte nur unter hohem administrativen Aufwand möglich sein die Rückzahlung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen im Ausland beizutreiben. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die einzelnen Datensätze über Jahre vorgehalten und überwacht werden müssten. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb für eine Streichung des § 95 Abs. 3 EStG –neu- aus.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes), zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 b UStG)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung des § 4 Nr. 11 b UStG, denn das der Deutschen Post AG nach § 51 Postgesetz eingeräumte ausschließliche Recht, bestimmte Postdienstleistungen zu erbringen sowie die damit verbundene Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen sind Ende des Jahres 2007 ausgelaufen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Grundrichtung der geplanten Änderung, nämlich den gesetzgeberischen Ansatz, „Universaldienstleistungen“ unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei zu stellen. Damit werden Postdienstleistungen - zumal vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftskrise – für den Privatkunden nicht unnötig verteuert.

Mit der Gesetzesnovellierung soll die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung auf sämtliche Anbieter ausgeweitet werden, die vergleichbare flächendeckende Postdienstleistungen anbieten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung auf andere Anbieter, welche die Voraussetzungen in § 4 Nr. 11 b UStG erfüllen, denn die gesetzliche Neuerung trägt einer fortlaufenden Liberalisierung auf dem Postmarkt Rechnung. Gleichzeitig wird eine Forderung der EU-Kommission erfüllt, die Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen den EU-rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Bedingung für eine Befreiung von der Umsatzsteuer ist, dass die Leistungen der Postdienstleistungsanbieter dem Gemeinwohl dienen, d. h. eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Damit wird gewährleistet, dass nur diejenigen Anbieter in den Genuss einer Umsatzsteuerbefreiung kommen, die als flächendeckende Postdienstleister auftreten. Eine Grundversorgung wird nur dann in vergleichbarer Weise hergestellt, wenn ein Anbieter Briefe und Pakete nicht nur in Großstädten, sondern auch in ländlicher Fläche – in

abgelegenen Dörfern oder auf kleinen Nordseeinseln – in zumutbarer Weise zustellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es jedoch als erforderlich an, den Umfang der zu erfüllenden Qualitätsmerkmale der Universalleistungen für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung direkt in § 4 Nr. 11 b UStG festzuschreiben.

Es trägt zur Rechtssicherheit und Klarheit des Gesetzestextes bei, wenn nicht nur auf die Universaldienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 97/67/EG (1. Postrichtlinie) abgestellt wird, sondern in § 4 Nr. 11 b UStG –neu- unmittelbar auf die Umsetzung in deutsches Recht verwiesen und damit direkt an die §§ 2 bis 4 und 6 der Post-Universaldienstleistungsverordnung angeknüpft wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft macht darauf aufmerksam, dass die Neuregelung sowohl auf Seiten der Unternehmer als auch bei der Steuerverwaltung zu administrativen Mehraufwand führen wird. Aus diesem Grunde ist der Zeitraum bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des § 4 Nr. 11 b UStG – neu – zum 1. Juli dieses Jahres zu kurz bemessen.

Bereits vor Inkrafttreten der Novellierung müssen Anträge von Seiten des Bundeszentralamts für Steuern – unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur - geprüft und beschieden werden, wenn die Steuerbefreiung bereits für Umsätze in Anspruch genommen werden soll, die ab dem 1. Juli 2010 bewirkt werden. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist ein längerer zeitlicher Vorlauf notwendig, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es darüber hinaus als problematisch an, dass der Gesetzentwurf offenbar von einer einmaligen Bescheinigung durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgeht. Da sich die tatsächlichen Marktvoraussetzungen nach Erteilung einer Bescheinigung jederzeit ändern können erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als notwendig, den generellen Ablauf der Erteilung einer Bescheinigung gesetzlich anzuordnenden und nach einer gewissen Frist – beispielsweise nach zwei Jahren – eine erneute Prüfung der Freistellungsvoraussetzungen vorzusehen.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass das Bundeszentralamt bei Wegfall der Voraussetzungen die Bescheinigung zurücknehmen kann, jedoch sollte klargestellt werden, dass es sich bei dieser um einen Verwaltungsakt handelt, der dem Verfahrensregime der Abgabenordnung zu unterwerfen ist. So kann sichergestellt werden, dass – etwa bei falschen Angaben des Anbieters oder bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen – die Vorschriften für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme von Verwaltungsakten (§§ 130, 131 Abgabenordnung) greifen.

Dies alles gilt umso mehr, als die Steuerbefreiung bereits dann eintritt, wenn sich der Anbieter lediglich „verpflichtet“, flächendeckende Universaldienstleistungen anzubringen. Der Gesetzentwurf schweigt sich darüber aus, was passiert, wenn die Verpflichtung tatsächlich von Anfang an bzw. später durch eine Änderung nicht erfüllt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die geplanten Novellierungen zu Mehrarbeit in der Verwaltungspraxis führen. Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass es wegen der Beschränkung der Steuerfreiheit auf bestimmte Universaldienstleistungen zu einer Abgrenzung beim Vorsteuerabzug kommen muss. Ein Vorsteuerabzug ist nur im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Leistungen möglich. Sowohl die Postunternehmen als auch die Steuerverwaltung – insbesondere die Prüfungsdienste und die Umsatzsteuerstellen – müssen sich daher mit schwierigen Fragen der Vorsteueraufteilung befassen.

Zu Nummer 3 (§ 13 b Abs. 1 UStG)

Die Neuerung in § 13 b Abs. 1 UStG setzt einen einheitlichen Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer für nach § 3 a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers fest. Nach § 13 b Abs. 1 UStG –neu– entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Neuerung, denn mit ihr wird in Folge der Umsetzung des Art. 66 Unterabs. 2 MwStSystRL in der Fassung der Richtlinie 2008/117/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum

Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen vom 16.12.2008 ab dem 1. Januar dieses Jahres EU-weit ein einheitlicher Entstehungszeitraum der Umsatzsteuer für diese Umsätze festgesetzt.

Damit wird eine Kernforderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft umgesetzt, denn eine Ursache für die Betrugsanfälligkeit des innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems ist insbesondere der zeitliche Abstand zwischen einem Umsatz und der entsprechenden Informationsweitergabe im Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem.

Mit der Neuerung wird damit ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und Steuerhinterziehung geleistet, denn die Steuerverwaltung erhält so zeitnäher als bisher Informationen zu innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verkennt nicht, dass die Festsetzung eines einheitlichen Entstehungszeitraums für die Umsatzsteuer zu administrativen Mehraufwand bei den Unternehmen führen kann, weil die Steuer unabhängig von der Erstellung einer Rechnung mit Ablauf des Voranmeldezeitraums entsteht und deshalb der Umsatz in der Voranmeldung unter Vorbehalt später evtl. korrigiert werden muss.

Im Hinblick auf die dringend gebotenen gesetzlichen Maßnahmen zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung auf Ebene der Mitgliedsstaaten muss nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft dieser administrative Mehraufwand hingenommen werden.

§ 13 b Abs. 3 UStG

Mit der geplanten Novellierung in § 13 b Abs. 3 UStG sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die jährliche Besteuerung von Dauerleistungen in den Fällen geschaffen werden, in denen der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung als einen Beitrag zum Kampf gegen Steuerhinterziehung und –betrug, denn nach geltendem Recht werden Dauerleistungen grundsätzlich erst dann besteuert, wenn die Leistung insgesamt erbracht wird.

Lediglich in Fällen, in denen feste Abrechnungszeiträume bestimmt sind, erfolgt die Besteuerung nach derzeit gültigem Recht nach Ablauf dieses Zeitraums. Um jedoch die Besteuerung in allen übrigen Fällen sicherzustellen, legt die Neuerung in § 13 b Abs. 3 UStG zumindest eine jährliche Besteuerung fest.

Zu Nummer 8 (§ 18 a UStG)

Mit der Novellierung in § 18 a Abs. 1 UStG soll die quartalsweise Frist zur Abgabe von zusammenfassenden Meldungen auf eine monatliche Abgabefrist verkürzt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage muss die zusammenfassende Meldung für einen Zeitraum von drei Monaten erstellt und bis zum 10. des Folgemonats abgegeben werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung, denn dadurch erhält die Steuerverwaltung zeitnaher als bisher notwendige Informationen zu innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer.

Folglich werden die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerverwaltung spürbar verbessert. Umsatzsteuersonderprüfungen und –nachschaun können zielgerichteter und effektiver gestaltet werden, steuerliche Unregelmäßigkeiten bei den Betrieben schneller erkannt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt, dass sich nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die zusammenfassenden Meldungen administrativer Mehraufwand bei den Unternehmen ergibt.

Trotzdem sind nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die geplanten Novellierungen im Lichte der EU-weiten Umsatzsteuerausfälle in Höhe von rund 100 Mrd. Euro jährlich dringend geboten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte von nicht mehr als 100.000 Euro im Quartal be-

wirken, die zusammenfassende Meldung weiterhin quartalsweise abgeben können. Ab dem Jahr 2012 soll die Beitragsgrenze bei 50.000 Euro liegen. Die Unternehmen haben mit dieser Übergangsfrist genügend Zeit sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen und ihre Buchführung dahingehend anzugleichen. Wichtig ist zudem, dass mit der Festsetzung einer Beitragsgrenze die monatliche Abgabeverpflichtung der zusammenfassenden Meldung zahlenmäßig auf umfangreiche Warenlieferungen begrenzt und damit auf Seiten der Steuerverwaltung eine effektivere Datenanalyse ermöglicht wird.

Aus Gründen der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen wird mit der Streichung von § 18 a Abs. 1 Satz 6 UStG (i. d. F. ab dem 1. Januar 2009, Satz 7) die Inanspruchnahme der Dauerfristverlängerung für zusammenfassende Meldungen bei Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung gestrichen.

Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt. „Entschärft“ und damit für die Unternehmen zumutbar gestaltet wird die Streichung der Dauerfristverlängerung für zusammenfassende Meldungen durch die Fristverlängerung vom bisher 10. auf den 25. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats bzw. Kalendervierteljahrs.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass in der Begründung zur Gesetzesnovellierung explizit der Vollzugsaufwand zu § 4 Nr. 11 b UStG –neu- ausgewiesen ist. So wird der Personalmehrbedarf beim Bundeszentralamt für Steuern auf rund 70 Beschäftigte geschätzt – auch der finanzielle Mehrbedarf für Sachausgaben und Informationstechnik wird aufgeführt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wäre es wünschenswert, wenn in künftigen Steuergesetzgebungsverfahren, bei denen die Personalhoheit der Länder tangiert wird, vergleichbare Gesetzesfolgenabschätzungen in den Begründungen der Gesetzentwürfe ausgewiesen werden.

Formulierungshilfen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf Umdruck Nr. 1

Sonderregelung bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV kommen Leasingunternehmen und andere Finanzdienstleistungsinstitute nur dann in den Anwendungsbereich der Gewerbesteuererleichterung, wenn sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 KWG erbringen.

Die Regelung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 in die Gewerbesteuerdurchführungsverordnung aufgenommen, weil Leasing- und Factoring-Unternehmen in ihren wirtschaftlichen Finanzierungsfunktionen bei der Finanzierung von Unternehmensinvestitionen im Wettbewerb mit Kreditinstituten stehen. Letztere sind nach § 19 Abs. 1 und 2 GewStDV begünstigt.

Der Gesetzgeber sah es infolge des Unterfallens von Leasing- und Factoring-Unternehmen unter die eingeschränkte Kreditaufsicht des KWG als gerechtfertigt an, diese Unternehmen - soweit sie nachweislich ausschließlich beaufsichtigte Geschäfte betreiben - ebenfalls in § 19 GewStDV aufzunehmen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich gegen die angedachte Erweiterung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV aus, wonach bei Finanzdienstleistungsinstituten eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsen unterbleiben sollen, soweit die Entgelte unmittelbar auf Finanzdienstleistungen i. S. des § 1 Abs. 1 a Satz 2 des KWG entfallen. Der Gesetzgeber wollte gerade Fälle vermeiden, bei denen über eine Angliederung von Finanzdienstleistungen ermöglicht wird, die gewerbesteuerliche Privilegierung des § 19 GewStDV zu erhalten. Zudem verursacht die Zuordnung der Finanzierungsaufwendungen auf die begünstigten und nicht begünstigten Geschäftsanteile erheblichen Administrationsaufwand. Dieser ist vermeidbar, denn die Unternehmen hätten die Möglichkeit, andersgeartete Tätigkeiten in eigene Gesellschaften auszugliedern.

Auch sollten vor dem Hintergrund der aktuellen dramatischen Haushaltslage der Kommunen die mit der Novellierung verbundenen Steuerausfälle berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dürften partikuläre Novellierungen steuergesetzlicher Normen weitere Interessenverbände auf den Plan rufen. Dies deshalb, weil bei den nach § 19 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 begünstigten Zweckunternehmen weiterhin verlangt wird, dass diese ausschließlich eine banknahe Geschäftstätigkeit ausüben. Es fände also bei vergleichbarer Ausgangslage eine unterschiedliche Behandlung durch den Gesetzgeber statt.

Entwurf Umdruck Nr. 2

Fremdvergleichsgrundsatz, Transferpaket

Vorab weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass es sich mit der seit 2008 gesetzlich fixierten Besteuerung der „Funktionsverlagerung“ um einen wesentlichen Teil der „Kompensation“ für die Gewährung eines stark ermäßigten Körperschaftsteuersatzes (15 Prozent) handelt. In dieses Kompensationsgefüge einzugreifen, bedeutet, rückwirkend die aufkommensermäßigten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform zu Lasten des Fiskus zu verändern. Zudem dürften die praktischen Auswirkungen des jetzigen Rechtszustandes empirisch derzeit kaum nachweisbar sein, da sich die steuerlichen Betriebsprüfungen mit der Problematik noch gar nicht befassen konnten. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält es daher für richtig, die derzeitige Rechtslage erst einmal zu evaluieren.

Zudem plädiert die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür, die bisherigen Sätze 9 sowie 10 des § 1 Abs. 3 AStG unverändert zu lassen. Die Begründung des Umdrucks spricht zwar von einer bloßen sprachlichen Änderung. Bei genauer Lektüre ergibt sich jedoch die Gefahr von unterschiedlichen Auslegungen, und zwar im Zweifel zu Lasten des Fiskus.

Mit den Novellierungen der Unternehmensteuerreform 2008 wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Unternehmen im Inland geschaffene Gewinnpotentiale, wie Patente, Marken oder Kundenbeziehungen, im Rahmen von betrieblichen Funktionen ohne Endbesteuerung in ein steuerbegünstigtes anderes Land verlagern. Im Zuge der Un-

ternehensteuerreform 2008 wurde deshalb erstmals eine gesetzliche Regelung zur Erfassung grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 eingeführt.

Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung der Funktion und Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung ist nach derzeitiger Rechtslage das Transferpaket, welches alle im Rahmen der Funktionsverlagerung übergehenden Funktionen einschließlich der damit zusammenhängenden Chancen, Risiken und sonstige Vorteile umfasst. Damit beinhaltet das Transferpaket neben den Wirtschaftsgütern auch der Funktion zuzurechnende sonstige Vorzüge, wie Synergieeffekte oder Standortvorteile, die erst durch die Funktionsverlagerung verwirklicht werden können.

Mit dem Änderungsentwurf sollen befürchtete nachteilige Auswirkungen auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen für Wirtschaftsgüter, Vorteile und Leistungen jeweils Einzelverrechnungspreise nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1 Abs. 3 Satz 1 – 8 AStG angesetzt werden können, ohne dass es einer Bewertung nach Grundlage des Transferpakets bedarf. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter genau bezeichnet.

Grundsätzlich geht es um die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für die Überlassung von Gewinnchancen, wie sie der Unternehmer von einem fremden Dritten verlangen würde.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet das Heranziehen des sog. Transferpakets als Bemessungsgrundlage sowie als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der Funktion zur Ertragsbesteuerung als notwendig - nur so lassen sich die darin liegenden Gewinnpotentiale und sonstigen Vorzüge, die eine Funktionsverlagerung mit sich bringt, umfassend abbilden.

Die derzeitige Ausnahmeregelung (§ 1 Abs. 3 Satz 10 AStG) ist nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft völlig ausreichend. Sie ermöglicht es unter bestimmten Umständen Einzelpreise anzusetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass

„keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile...“ übergegangen sind.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch das Wort „zumindest“ beim jetzt vorgeschlagenen § 1 Abs. 3 Satz 10 Halbsatz 2. Es stellt die derzeitige Regelung auf den Kopf. Auch die Formulierung „...sind anzuerkennen...“ schließt jeglichen Beurteilungsspielraum aus. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält daher die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 10 für sehr problematisch.

Anders als bei der Bewertung des Transferpakets als Ganzes stellt sich bei der Einzelbewertung immaterieller Wirtschaftsgüter die Frage einer adäquaten Wertfeststellung, denn hierbei dürften die mit der Funktion verbundenen Chancen und sonstigen Vorteile außer Acht bleiben.

Entwurf Umdruck Nr. 3

Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei CO₂-Emissionszertifikaten

Mit § 13 b Abs. 2 Nr. 6 –neu- UStG soll das Reverse-Charge-Verfahren auf den Handel mit Emissionszertifikaten erweitert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Änderung, denn Praxiserfahrungen zeigen, dass der Handel mit Verschmutzungszertifikaten zunehmend für den Umsatzsteuerbetrug missbraucht wird. Das Reverse-Charge-Verfahren, bei dem der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, hat sich bereits in anderen Wirtschaftsbereichen als bewährtes Mittel zur Betrugsbekämpfung herausgestellt.

Im Zuge der Expertenanhörung zum Gesetzentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 16/11340) in der letzten Legislaturperiode wurden Formulierungshilfen für die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott und Altmetallen sowie die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen debattiert.

Neben der Deutschen Steuer-Gewerkschaft haben sich sämtliche befragte Experten für eine dahingehende Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgesprochen,

da sich beide Wirtschaftszweige als betrugsanfällige Bereiche mit hohem steuerlichem Ausfallrisiko darstellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb dafür aus, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Altmetall und Schrott sowie für Gebäudereinigungsleistungen in die Novellierung des § 13 b Abs. 2 UStG mit aufzunehmen.